

BGer 4D_177/2025 vom 10. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_177_2025

FR: TF 4D_177/2025 du 10 octobre 2025

IT: TF 4D_177/2025 del 10 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 17. Juli 2025 trat das Obergericht des Kantons Nidwalden auf eine vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Schlichtungsbehörde Nidwalden vom 21. Mai 2025 erhobene Beschwerde infolge verspäteter Rechtsmitteleingabe sowie unzureichender Begründung nicht ein und auferlegte ihm die Gerichtskosten. Mit Eingabe vom 14. September 2025 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, das Urteil des Obergerichts des Kantons Nidwalden vom 17. Juli 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Den Anträgen auf Übermittlung eines "Beschwerdeformulars" sowie eines Formulars betreffend unentgeltliche Rechtspflege kann nicht stattgegeben werden, da die zuständige Abteilung keine entsprechenden Formulare verwendet. Ebenso wenig erteilt das Bundesgericht vorgängige Auskünfte über voraussichtliche Verfahrenskosten.

E. 3

Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erschien (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den Beschwerdegegnern steht keine Parteientschädigung zu (Art. 68 Abs. 2 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.